

Erhebung und zwangsweise Vortreibung der Staatssteuern bestehen, erhoben und beigetrieben.

- 1108 Die Entschädigung wird in der Regel nur unter der Bedingung gezahlt, daß das Gebäude auf der alten Stelle wieder aufgebaut und daß die Entschädigung lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird. Ausnahmsweise kann durch das Bezirksamt oder durch die Kreisregierung eine anderweitige Verwendung des Geldes, insbesondere zu einem Wiederaufbau an anderer Stelle bewilligt werden. Keine Entschädigung wird entrichtet, wenn der Entschädigungsberechtigte sich der Brandstiftung oder des Betrugs an der Anstalt schuldig gemacht hat. Falls ein Brandfall sich ereignet, hat die Gemeindebehörde sofort dem Brandversicherungsinspektor Kenntnis zu geben; dieser nimmt die Schadensschätzung vor; die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Versicherungskammer.

- 1109 Die Zahl der Brandfälle, die unter die Versicherung fielen, betrug im Jahr 1906 3016; die gezahlten Entschädigungen beliefen sich in demselben Jahre auf 6 831 200 Mark.

7. Die Feuerversicherung der Fahrnisse.

- 1110 Diese ist in Bayern nicht verstaatlicht; sie erfolgt durch private Versicherungsgesellschaften, doch hat der Staat sie einer besonderen Aufsicht unterstellt. Vom Abschluß jedes Versicherungsvertrags, sowie von der Festsetzung jeder Brandentschädigung hat die Versicherungsunternehmung der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die versicherten Gegenstände befinden, Mitteilung zu machen. Letztere hat zu prüfen, ob keine Ueber- oder Doppelversicherung gegeben ist, die Anzeigen zu sammeln und dem Brandversicherungsinspektor vorzulegen. Der Staat hat auch Vorkehrung getroffen, daß die sog. „notleidenden Risiken“, d. h. zu versichernde Gegenstände, die wegen großer Feuergefahr oder aus anderen Gründen bei keiner Gesellschaft Aufnahme finden würden, Gelegenheit zur Versicherung haben. Es sind das insbesondere Objekte in sog. gemiedenen Orten, d. h. besonders gefährlichen Orten. Zu diesem Zweck haben sich die in Bayern zugelassenen Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu einer Versicherungsgemeinschaft zusammengetan, die die „notleidenden Risiken“ übernimmt. Zur Mobiliarbrandversicherung waren im Jahre 1905 fünfunddreißig Gesellschaften in Bayern zugelassen.

8. Die Hagelversicherung.

- 1112 Die Versicherung gegen Hagelschäden erfolgt durch die öffentliche Hagelversicherungsanstalt in München. Die Verwaltung obliegt der Versicherungskammer (Nr. 1098), die auch insoweit unter Leitung des